Stadt Halle (Saale) 31.08.2011
Dezernat IV

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses am 24.08.2011
TOP: 9 öffentlich
mdl. Anfrage von Stadtrat Herr Paulsen
zur Förderschule Jägerplatz

1. Anfrage zum Bescheid des Landesverwaltungsamtes über den Beschluss der Schulentwicklungsplanung für das Schuljahr 2011/2012 – hier: Förderschule für Lernbehinderte Jägerplatz

1.1. Warum wurde gegen den Bescheid zur Förderschule am Jägerplatz vom 5. Juli 2011 nicht fristgemäß Klage eingereicht?

Die Erarbeitung und Beschlussfassung der Schulentwicklungsplanung (SEPL) erfolgt auf der Grundlage des Schulgesetztes im Land Sachsen-Anhalt § 22, Absatz 4 in Verbindung mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung in der Fassung vom 22.9.2008.

Gemäß § 7, Absatz 6 und 7 der Verordnung der Schulentwicklungsplanung ist die Schulentwicklungsplanung (SEPL) des Schulträgers bis zum 31.12. des Jahres zur Genehmigung dem Landesverwaltungsamt vorzulegen. Im Ergebnis der Beurteilung erfolgt die Genehmigung, ggf. mit Auflagen oder eine Ablehnung des Schulentwicklungsplanes durch das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde.

Die Fortschreibung SEPL 2011/2012 basiert auf dem SEPL 2009/2010 bis 2013/2014. Dieser mittelfristige SEPL wurde mit Auflagen durch das Landesverwaltungsamt am 31.03.2010 genehmigt.

Eine Auflage war, durch eine Standortentscheidung eine Bedarfsanpassung der Förderschulen für Lernbehinderte (FS LB) an den gesunkenen Bedarf vorzunehmen. Von den 5 Förderschulstandorten LB wurden nur 4 Standorte als bestandfähig angesehen. Das Kriterium der Bestandsfähigkeit ist nach VO SEPL § 4, Absatz 8 eine Mindestschülerzahl von 90 Schülern.

Die Schulentwicklungsplanung liegt im übertragenen Wirkungskreis. Der Stadtrat hat die in Frage stehe4nde Schulentwicklungsplanung nicht festgestellt. Im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens wurde das LVwA über den Stadtratsbeschluss informiert. Daraufhin hat das Landesverwaltungsamt am 05.07.2011 einen Bescheid mit folgenden Auflagen erlassen:

1.) Der Standort Jägerplatz ist aufzuheben.
2.) Die Aufhebung ist in die Fortschreibung SEPL 2012/2013 aufzunehmen. Die Schule ist zum 31.07. 2012 zu schließen. Die Fortschreibung ist bis zum 31.12.2011 vorzulegen.

Werden diese Auflagen nicht erfüllt, wird das LVwA sich vorbehalten, kommunalaufsichtliche Schritte (Anordnungen oder Ersatzvornahmen) gegen die Stadt Halle einzuleiten.

Nach Prüfung des Ermessens sind durch die Verwaltung folgende Punkte geprüft worden:

1. Schließung
2. Fusion
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen.

Für die Schließung hat das LVwA eine neue Frist (31.07.2012) gesetzt. Damit kann die Stadt durch eigene Entscheidung eine genehmigungsfähige Fortschreibung der SEPL erreichen. Daraus begründet sich keine Notwendigkeit für ein zeitnahes Klageverfahren.
Die Prüfung der Möglichkeit einer Fusion hat ergeben, dass dabei neben der Jägerplatzschule eine weitere LB-Schule geschlossen werden müsste, um eine neue Schule am Standort Jägerplatz zu gründen. Die anderen LB-Schulen haben wesentlich mehr Schüler und größere Raumbedarfe als die Jägerplatzschule aufweist.
Eine Einführung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen ist nicht zielführend, da in den einzelnen Stadtteilen der Bedarf an Förderschulplätzen für Lernbehinderte sehr unterschiedlich ist. Im Ergebnis hätten wesentlich mehr Kinder längere Schulwege zu absolvieren.
Die Schließung einer der anderen LB Schulen ist ebenfalls nicht zielführend, da sich die Schulen in den Stadtteilen (im Westen und im Süden der Stadt) befinden, in denen auch der höchste Anteil an Förderschülern wohnt. Entsprechend würden sich bei Schließung einer der anderen Schulen die Schulwege für viele Kinder erheblich verlängern.
Im Ergebnis der Abwägung aller Faktoren ist von einem Klageverfahren Abstand genommen worden.
Die Hauptgründe liegen weiterhin in der Nichtbestandsfähigkeit der Jägerplatzschule in Verbindung mit freien Kapazitäten an den anderen Standorten. Gemäß Schulgesetz LSA § 64, Absatz 1 hat der Schulträger Schulangebote im erforderlichen Umfang vorzuhalten und unter Berücksichtigung der Ziele der SEPL aufzuheben oder einzuschränken. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Infrastruktur ist als freiwillige Leistung der Stadt zu sehen. Im Rahmen der Auflagen zur Haushaltsführung wäre die Finanzierung von Überkapazitäten ebenfalls durch das LSA genehmigungspflichtig.

1.2. Warum wurde der Stadtrat nicht zeitnah über diesen Bescheid informiert?

Nach Prüfung der oben genannten Kriterien, als Grundlage für die Einleitung eines Klageverfahrens, bestand keine Notwendigkeit, den Stadtrat sofort zu informieren. Dem zuständigen Bildungsausschuss ist der Bescheid zu seiner Sitzung am 16.08.2011 und den Fraktionen am 10.08. 2011 zur Kenntnis gegeben worden.

Tobias Kogge
Beigeordneter